

**Josef Schüßlburner**  
**P a r t e i v e r b o t s k r i t i k**  
**26. Teil: Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen**  
**Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen**  
**Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**

Stand: 16.01.22

*Welch ein Rekord an Menschenrecht ist an der Saar aufgestellt worden! Nun, diese Verfassungswirklichkeit ist die Karikatur des Rechtsstaates<sup>1</sup>*

*Ohne einen Schuß Diktatur geht es nicht in der Demokratie<sup>2</sup>*

Die Bedrohung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland durch die sog. „wehrhafte Demokratie“ - Parteiverbot<sup>3</sup> und Parteiverbotsersatzregime<sup>4</sup> -, die sich vor allem gegen das Mehrparteiensystem und politischen Meinungspluralismus positioniert, ist wesentlich auf die mangelnde außenpolitische Souveränität der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen. Diese ist bekanntlich aus einem Besatzungsregime hervorgegangen,<sup>5</sup> das trotz Ausrufung von Demokratie errichtet wurde, um ein zentrales Parteiverbot durchführen zu können, welches man den demokratisch unzuverlässigen Deutschen bei unverzüglicher Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen - etwa durch Wiederanwendung der freien und demokratischen Weimarer Reichsverfassung<sup>6</sup> - nicht zugetraut hat. Zur Umgehung dieses zentralen Parteiverbots durch Parteinuugründung wurde ein Parteienlizenzierungssystem etabliert, das dann von der besonderen Parteiverbotskonzeption ersetzt wurde. Jedoch blieb die Anwendung des Parteiverbots und des daraus abgeleiteten Parteiverbotsersatzsystems weiterhin eine internationale Angelegenheit<sup>7</sup> wie konkret an der Situation des Saarlandes belegt werden kann.

In der relativ einsam gebliebenen (vorsichtigen) juristischen Kritik von *Hellmuth von Weber* im Jahr 1953 an dem auf dieser besonderen Parteiverbotskonzeption gestützten Verbot der sog. Sozialistischen Reichspartei (SRP) durch das Bundesverfassungsgericht<sup>8</sup> war davon die Rede, daß im Grundgesetz zwar nicht von einem Parteiverbot die Rede sei, ein solches aber mit Artikel 21 Abs. 2 GG gemeint wäre. Dies sei aber nicht explizit zum Ausdruck gebracht worden, um zu vermeiden „Erinnerung zu wecken an die schlechten Erfahrungen, die das deutsche Volk mit dem Parteiverbot als einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung in jüngster Zeit gemacht hat.“<sup>9</sup> Es erscheint naheliegend, daß diese frühe Einschätzung der einschlägigen Grundgesetzbvorschrift, die dem Grundgesetztext ein schlechtes Gewissen unterstellt, weil eben ein Parteiverbot für politische Unterdrückung und eigentlich nicht für eine

---

<sup>1</sup> So *Carlo Schmidt*, SPD, am 30. Mai 1951 im Deutschen Bundestag, zitiert bei *Johannes Schäfer*, Das autonome Saarland. Demokratie im Saarstatut 1945-1957, 2012, S. 91.

<sup>2</sup> So Ministerpräsident *Johannes Hoffmann*, zitiert bei: Saarfrage in Dokumenten. Die Beweise gegen das Verbot der D.P.S., Schriftsatz von Rechtsanwalt *Dr. Heinrich Schneider* im Verfahren gegen das saarländische Parteiverbot, 1952, S. 49.

<sup>3</sup> S. dazu die vorliegende Serie zur Parteiverbotskritik:

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

<sup>4</sup> S. dazu die Serie zum Parteiverbotssurrogat:

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht>

<sup>5</sup> S. dazu den 6. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-6>

<sup>6</sup> S. dazu den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2>

<sup>7</sup> S. dazu auch den 7. Teil zur Verfassungsdiskussion: **Fortwirkung der alliierten Überlagerung des Grundgesetzes als Demokratiedefizienz** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-7>

<sup>8</sup> S. BVerfGE 2, 1 ff.

<sup>9</sup> S. *Hellmuth von Weber*, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff.

freiheitliche Ordnung steht, von der zeitgenössischen Situation im französisch beherrschten Saarland beeinflusst war. Dort stellte nämlich das Parteiverbot Instrument zur Unterdrückung der Deutschen als Deutsche dar, die dabei zu profranzösischen „Demokraten“, „Saarländer“ und vor allem „Europäer“ gemacht werden sollten. Von einer derartigen Unterdrückung der Deutschen als Deutsche kann dann die Rede sein, wenn sich das Parteiverbot gezielt gegen Deutsche als solche und ihrem sog. „Nationalismus“ richtet und dabei ihre nationalstaatlichen und demokratischen Zielsetzungen etwa im Interesse von Europa unterdrückt werden, was man als „Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung“ zusammenfassen kann.

### **Parteiverbot zur „Europäisierung“ und Deutschenunterdrückung**

Drei Tage nach der Entscheidung des Kabinetts der Regierung *Adenauer* (CDU), gegen die nach damaliger Wortwahl „rechtsradikale“ (nunmehr: „rechtsextrem“; was immer da der Unterschied sein soll) Sozialistische Reichspartei (SRP) und die linksradikale (nunmehr „linksextrem“, sofern es so etwas überhaupt noch geben sollte) Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) einen Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen, wurde nämlich aufgrund der Empfehlung des großen „Europäers“ *Robert Schuman*<sup>10</sup> von der Regierung des Saarlandes, das damals einem besonderen französisch beherrschten Regime, einer „Demokratie“ (Demokratie mit Diktaturelementen) unterworfen war, unter Ministerpräsident *Johannes Hoffmann*<sup>11</sup> (Christliche Volkspartei des Saarlandes, CVS) am 21. Mai 1951 das Verbot der Demokratischen Partei des Saarlands (DPS), einer saarländischen Variante der bundesdeutschen, damals überwiegend nationalliberalen FDP, ausgesprochen. Gleichzeitig wurden die nach saarländischem Recht auch 1951 noch immer erforderlichen Anträge auf Parteienzulassung von CDU und SPD nicht beschieden, was nach dem aus der Besatzungszeit übernommenen Lizenzierungssystem letztlich auf ein (präventives) Verbot von CDU und SPD hinauslief, während der als besonders europafreundlich zugelassene FDP-Ableger repressiv verboten wurde.

Damit mußten die in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende 1945 etablierten „demokratischen Parteien“ einmal selbst erfahren, wie es mit dem Parteiverbot „als einem Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung“ bestellt ist. Das Parteiverbot stellte dabei im Saarland nicht nur das Instrument, aus Deutschen „Demokraten“, sondern auch einen Versuch dar, aus Deutschen „Saarländer“ und „Europäer“ zu machen, indem man Deutsche als antieuropäische „Nationalisten“ durch Parteiverbot und Nichtzulassung von Parteien unterdrückt. Die wesentliche Verbotsbegründung<sup>12</sup> im Falle der DPS lag deshalb darin, daß diese national-liberale Partei anstrebe, die „verfassungsmäßige staatsrechtliche Form von Regierung und Parlament grundsätzlich zu ändern und die politische Unabhängigkeit des Saarlandes, sowie den wirtschaftlichen Anschluß an Frankreich, wie in der Verfassung festgelegt, zu beseitigen.“ Die Negierung der Präambel der Verfassung des Saarlandes<sup>13</sup> vom 15.12.1947, in der so erhehend vom „Zusammenbruch des Deutschen Reiches“ die Rede war und eine Verpflichtung zum wirtschaftlichen Anschluß an Frankreich bei „politischer Unabhängigkeit des Saarlandes vom Deutschen Reich“ postuliert war, stellt den wesentlichen Grund für das Verbot der national-liberalen DPS und die Nichtzulassung von CDU und SPD dar. Diese Parteien befürworteten nämlich den Anschluß des Saarlandes an die Bundesrepublik Deutschland und damit die Erstreckung des Grundgesetzes auf das Saarland, was für Frankreich

<sup>10</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Robert\\_Schuman](https://de.wikipedia.org/wiki/Robert_Schuman)

<sup>11</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Johannes\\_Hoffmann\\_%28CVP%29](https://de.wikipedia.org/wiki/Johannes_Hoffmann_%28CVP%29)

<sup>12</sup> Das vom Innenminister des Saarlandes *Hector* (CVP) ausgesprochene Verbot ist veröffentlicht bei *R.H. Schmidt*, Saarpolitik 1945-1975, Bd. 2, 1960, S. 290 f.

<sup>13</sup> S. <http://www.verfassungen.de/de/saar/saarland47-index.htm>

deutsch-national und damit „nationalistisch“ und antieuropäisch und damit verfassungswidrig war.

### **Das Saarland als Ziel französischer Annexions- / Europäisierungsabsichten**

Die Saarfrage, in deren Rahmen das aufgrund französischer Beherrschungsinteressen gegen den deutschen Nationalliberalismus gerichtete Parteiverbot einzuordnen ist, war schon als Folge der deutschen Kriegsniederlage im Ersten Weltkrieg entstanden. Die offene Annexion eines der damals wichtigsten deutschen Industrieregionen konnte Frankreich aufgrund des Widerstands der USA nicht durchsetzen, hätte dies doch zu sehr dem gerade verkündeten Selbstbestimmungsrecht der Völker widersprochen, das in der Kriegspropaganda der USA im Interesse der Zerschlagung der Donaumonarchie als maßgebenden Kriegsverbündeten des Deutschen Reiches eine entscheidende Rolle gespielt hatte. Das Saarland war nämlich unzweifelhaft deutsch und hatte als politische Größe überhaupt nicht existiert. Der Verzicht auf die offene Annexion hatte dann auch noch den Vorteil, daß damit die Kriegsentschädigung erhöht werden konnte, weil der Wert des faktisch, aber nicht formell annektierten Gebiets dann bei der Berechnung der Kriegsentschädigung nicht in Ansatz gebracht werden mußte. Das Modell bildete das in die Völkerbundsatzung integrierte Mandatssystem, das man für die ehemaligen deutschen Kolonien vorsah: Wenn diese förmlich annektiert worden wären, wäre ihr Wert von der zu zahlenden Kriegsentschädigung abzusetzen gewesen. So nahm man diese Gebiete in Besitz, um anstelle der (noch?) unter Vormundschaft zu stellenden Kolonialbevölkerung das Selbstbestimmungsrecht auszuüben. Die Mandatsmächte mußten diese Gebiete dann mit einer Begründung übernehmen, die vermied, daß sie als Folge des Selbstbestimmungsrechts ihre eigenen Kolonialgebiete in die Unabhängigkeit hätten entlassen müssen. Das Mandatssystem war insoweit Ergebnis einer raffinierten westlichen Machtpolitik, da man bei Errichtung dieses internationalisierten Regimes behaupten konnte, die deutschen Kolonien wären nicht annektiert worden. Wären sie nach dem System des klassischen Völkerrechts annektiert worden, hätten die Deutschen eine Reduzierung der Kriegsentschädigung verlangen können.<sup>14</sup>

Dieser Gesichtspunkt war auch für das im Saargebiet eingeführte Regime maßgebend. Auch hier konnte man behaupten, daß eine Annexion zumindest gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung nicht beabsichtigt sei, was dadurch belegt würde, daß eine Volksabstimmung über den endgültigen Status festgelegt wurde. Unter Anlehnung an Mandatskonstruktionen für die ehemaligen deutschen Kolonialgebiete wurde das Saargebiet entsprechend den Aussagen im Versailler Vertrag, welcher als „Verfassung des Saarbeckens“<sup>15</sup> bezeichnet werden kann, von einem vom Völkerbundesrat eingesetzten fünfköpfigen Ausschuss regiert, der unbeschränkte Regierungsvollmachten besaß, weil eine wirksame parlamentarische Kontrolle fehlte. Diese konnte nicht durch internationale Kontrollen ersetzt werden, zumal die Siegermächte die internationale Organisation beherrschten, gegen die sich Beschwerden gerichtet hätten. Zwar wurde 1922 ein sog. Landrat als Parlamentsersatz geschaffen, der von der deutschen

---

<sup>14</sup> Diesen Zusammenhang hat der damalige amerikanische Außenminister *Lansing* deutlich gemacht: “If the colonial possessions of Germany, had, under the old practice, been divided among the victorious powers and had been ceded to them in full sovereignty, Germany might justly have asked that the value of any such territorial cessions be applied on any war indemnities to which the Powers were entitled. Thus under the mandates system Germany lost her territorial assets, which might greatly reduced her financial debt to the Allies, while the latter obtained the German colonial possessions without the loss of any of their claims for indemnity. In the actual operation the apparent altruism of the mandatory system worked in favour of the selfish and material interests of the Powers which accepted the mandates”, zitiert bei *Crockham*: *South West African Mandate*, 1976, S. 48.

<sup>15</sup> S. <http://www.verfassungen.de/de/saar/saarland20.htm>

Bevölkerung des Saargebietes gewählt<sup>16</sup> wurde, die deutsche Staatsangehörige blieben und deshalb an den Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung teilgenommen hatten, aber an den Reichstagswahlen nicht weiter teilnehmen durften, womit ihnen das aus der Staatsangehörigkeit fließende maßgebliche demokratische Recht verwehrt wurde. Dieser „Landrat“ besaß jedoch nicht die üblichen parlamentarischen Befugnisse wie Gesetzgebung und Finanzkontrolle und durfte auch seinen Präsidenten nicht selbst wählen, welchem sonst die Funktion eines demokratisch legitimierten Landessprechers hätte zuwachsen können. Die Mitglieder des Landrates durften Stellungnahmen abgeben, über die sich die Kommission jedoch in den entscheidenden Punkten hinwegzusetzen pflegte. Die Landratsmitglieder genossen keine parlamentarische Immunität, d. h. es handelte sich beim Landrat um eine internationale Gemeindeverwaltung. Die internationale Kommission machte sich ständig schwerster Eingriffe in die Presse- und Versammlungsfreiheit zuschulden, so waren Zeitungsverbote an der Tagesordnung und sogar Karnevals- und Begräbnisveranstaltungen waren strengsten Kontrollen unterworfen.

Die Bewohner des Saargebietes wurden also als Deutsche angesehen und dementsprechend behandelt; immerhin wurde ihnen dazu eine Gebietsflagge<sup>17</sup> zugestanden, die sich aus der preußischen und bayerischen Flagge zusammensetzte, was auch zum Ausdruck brachte, aus welchen deutschen Landesgebieten das Saargebiet herausgeschnitten wurde.

### **Kolonialisierungssurrogat durch Parteienlizenzierung**

Da dieses internationale Regime in der unter internationaler Kontrolle durchgeführten Volksabstimmung von 1935 von den Saarbewohnern zugunsten eines Anschlusses an das zwischenzeitlich nationalsozialistisch regierte Deutschland überwältigend in Höhe von nahezu 91% abgelehnt<sup>18</sup> worden ist, mußte nach dem Zweiten Weltkrieg die trotz der fortgeschrittenen völkerrechtlichen Entwicklung geplante Annexion,<sup>19</sup> die nun unter „Europäisierung“ lief, mehr „demokratisch“ in die Wege geleitet werden. Anders als zur Völkerbundzeit, wo die Internationalisierung eher an die Methoden der französischen Kolonialverwaltung angelehnt war, versuchte Frankreich im anbrechenden UNO-Zeitalter seine Herrschaft möglichst demokratisch erscheinend auszuüben, indem man die Bevölkerung integrierte, um sie zu veranlassen, demokratisch der Annexion, hilfsweise Europäisierung zuzustimmen. Wesentliches Steuerungsinstrument, die Annexion unter dem Stichwort „Europäisierung“ möglichst „demokratisch“ durchzuziehen, stellte die Parteienlizenzierung dar, die an die Stelle der demokratisch-rechtsstaatlich gebotenen Gründungsfreiheit von Parteien trat und später repressiv durch die besondere Parteiverbotskonzeption fortgesetzt werden sollte.

Die nach Sowjetmuster zu lizenzierenden anti-faschistischen Parteien hatten dabei im Saarland nicht nur die Funktion, aus Deutschen Demokraten, sondern aus den entsprechenden Deutschen „Saarländer“ zu machen, die zu einem späteren Zeitpunkt demokratisch für einen Anschluß des Saargebietes an Frankreich (wozu sich 1935 nur 0,4% der Abstimmenden hatten durchringen

---

<sup>16</sup> S. zu den Wahlen im Saarland: [http://www.gonschior.de/weimar/Saargebiet/Uebersicht\\_LTW.html](http://www.gonschior.de/weimar/Saargebiet/Uebersicht_LTW.html) wobei auf den geringen Wahlanteil für die NSDAP hinzuweisen ist, was belegt, daß das Plebiszit von 1935 eben zu Gunsten von Deutschland erfolgt ist und nicht zugunsten dieser Partei.

<sup>17</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Flagge\\_des\\_Saarlandes](https://de.wikipedia.org/wiki/Flagge_des_Saarlandes)

<sup>18</sup> S. [https://en.wikipedia.org/wiki/Saar\\_status\\_referendum,\\_1935](https://en.wikipedia.org/wiki/Saar_status_referendum,_1935) es wird auf die englischsprachige Version von Wikipedia verwiesen, da sich bundesdeutsche Beiträge durch Hetze gegen Deutsche auszeichnen.

<sup>19</sup> Angesichts der fortgeschrittenen Europawerte wird häufig postfaktisch behauptet, daß Frankreich keine Annexion gewollt hätte; dies wird etwa widerlegt durch die Aussage des Leiters der französischen Unterwandungsorganisation MRS Dr. Senden: „Ohne politische Annexion wird Frankreich seine wirtschaftliche Stellung an der Saar nicht aufrechterhalten können“, s. *Europa-Archiv* 1951, S. 4266.

können) oder zumindest an ein von Frankreich beherrschtes „Europa“ votieren würden. Von zentraler Bedeutung war dabei die Lizenzierung der christlich-sozialen Christdemokratie,<sup>20</sup> die man als Mehrheitspartei konzipierte, war dieses Gebiet doch in der Vorkriegszeit bis weit in die Kaiserzeit zurückgehend eine Hochburg der katholischen Zentrumspartei gewesen. Die am 10.01.1946 gegründete Christdemokratie durfte sich aber nicht so nennen, sondern wurde als Christliche Volkspartei des Saarlandes (CVP) lizenziert. Vorbild war dabei wohl die Österreichische Volkspartei (ÖVP), die als Nachfolgerin der unter Kanzler *Dollfuß*<sup>21</sup> zur Diktatúrausübung bereiten Christlichsozialen Partei<sup>22</sup> auftrat und sich mit dem Begriff „Volkspartei“ vom Deutschtum separierte, weil sich das „Volk“ dieser „Volkspartei“ dabei nicht mehr auf das deutsche Volk bezog, sondern auf ein von kommunistischen Ideologen im Sowjetinteresse konzipiertes „österreichische Volk“. Deshalb war klar, daß mit der Parteibezeichnung „Volkspartei“ im Saarland so etwas wie die Schaffung eines saarländischen Volkes intendiert war und im Kontext der konkreten Situation eine Festlegung auf den Anschluß an Frankreich, hilfswise Europäisierung des Saarlandes darstellte. Dies kam im relativ neutral gehaltenen Parteiprogramm<sup>23</sup> allerdings gar nicht zum Ausdruck: Der Begriff „Volkspartei“ war hinreichendes Codewort (VS-Vokabular), welches die Absicht zur Separation von Deutschland zum Ausdruck brachte. Die Tatsache, daß anders als vergleichbar in Österreich, der Begriff „Saarländisch“ nicht in die Parteibezeichnung aufgenommen und stattdessen die Bezeichnung „Christlich“ gewählt wurde, könnte den gegenüber Österreich erhöhten Manipulationsaufwand beim antideutschen „*nation building*“ andeuten.

Die Sozialdemokraten durften sich im Saarland dann nicht als Landesverband der deutschen SPD verstehen - auch wenn sie dies zunächst so vorhatten<sup>24</sup> -, sondern mußten sich als Sozialistische Partei des Saarlandes, SPS, bezeichnen. Bemerkenswert ist die Stellung der Kommunistischen Partei, die sich als Teil der KPD betrachtete und die einzige der lizenzierten, d.h. nicht verbotenen Parteien war, die sich - was einen völligen Kontrast zu Österreich darstellt (wo die Kommunisten die Konzeption einer „österreichischen Nation“ erfunden hatten, für die Christlich-Sozialen war Österreich bis dahin das bessere Deutschland) - für die Vereinigung des Saarlandes mit Deutschland aussprechen konnte, ohne verboten zu werden, wengleich sie nach der Bildung einer Saarregierung genötigt<sup>25</sup> wurde, ihre organisatorischen Verbindungen zur von einem bundesdeutschen Parteiverbotsverfahren ohnehin in der Existenz gefährdeten KPD zu kappen. Die Sicherstellung der Legalität der auf ihre Weise prodeutschen kommunistischen Partei war Ausdruck der französischen innenpolitischen Verhältnisse, in denen seinerzeit mit Zustimmung der Kommunisten regiert werden mußte, was deshalb eine Protektionswirkung zugunsten der saarländischen Kommunisten entfaltete.

Größte Schwierigkeiten unter den später als „Demokraten“ bezeichneten parteipolitischen Formationen eine Demokratiekonformitätsbescheinigung (Lizenzierung) ausgestellt zu bekommen, hatten auch im Saargebiet - wie dies auch in Österreich und Trizonesien<sup>26</sup> der Fall

---

<sup>20</sup> Bemerkenswerter Weise firmiert die Christdemokratie in den deutschen Gebieten als „christlich-sozial“, die von Deutschland abgespalten / getrennt gehalten werden sollten: Chrëschtlech Sozial Vollekspartei von Luxemburg, Christlich-soziale Partei von Liechtenstein und Christlich-soziale Partei im deutschsprachigen Teil von Belgien; der Existenz der bayerischen CSU dürfte daher eine amerikanische Teilungsoption zugrunde liegen.

<sup>21</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Engelbert\\_Dollfuß](https://de.wikipedia.org/wiki/Engelbert_Dollfuß)

<sup>22</sup> S. dazu auch die Ausführungen im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christlich-Sozialen – von der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutz-extremismus** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/08/C6a.pdf>

<sup>23</sup> S. *H. Schmidt*, Saarpolitik 1945-1957, Bd. 1, 1959, S. 171 f.

<sup>24</sup> S. ebenda, S. 199.

<sup>25</sup> S. ebenda, S. 241.

<sup>26</sup> S. dazu die Ausführungen des langjährigen FDP-Vorsitzenden *Erich Mende*, Die FDP, Daten, Fakten, Hintergründe, 1972, S. 15: „In der Französischen Besatzungszone lagen die Verhältnisse noch schwieriger, da die Voreingenommenheit gegenüber einer nationalliberalen Partei dort am größten waren.“

war - die (national-)liberale Richtung, der wohl berechtigter Weise unterstellt werden konnte, sie würde das Auffangbecken der von vornherein von der alliierten Diktatur nicht als lizenzierungsberechtigten deutschen Rechtsparteien darstellen. Die liberale Richtung war zunächst um Monate gegenüber den anderen „Demokraten“ verspätet als „Demokratische Vereinigung des Saarlandes“<sup>27</sup> zugelassen worden und erst im Februar 1947 wurde ihre Umbenennung in „Demokratische Partei des Saarlandes“ (DPS) von der französischen Militäradministration lizenziert. Diese politische Richtung sollte sich ziemlich schnell in einem deutsch-nationalen Sinne umformulieren und sie wurde auf diese Weise zur maßgeblichen Oppositionspartei gegen die Bestrebungen, das Saargebiet von Deutschland zu separieren. Diese Umpolung von einem mehr profranzösischen *Radziewsky*-Flügel zu einem deutsch-nationalen *Becker- / Schneider*-Flügel ist deshalb bemerkenswert, weil das französische Militärregime auch in Fragen der „innerparteilichen Demokratie“ äußerst aktiv war, indem eine vom französischen Geheimdienst mit erheblichen Geldmitteln ausgestaltete Organisation, *Mouvement pour le rattachement de la Sarre à la France* (MRS),<sup>28</sup> mit dem Ziel gegründet wurde, die lizenzierten Parteien im Wege der innerparteilichen Demokratie auf profranzösischer Richtung zu bringen oder zu halten.<sup>29</sup> Diese Bewegung war bereits gegründet worden, als aufgrund der amerikanischen Besatzungsanordnung (die allerdings durch die Initiative der Sonderdemokratie Sowjetunion, in ihrem Besatzungsgebiet SBZ die Gründung „demokratischer Parteien“ zu erlauben, unterlaufen wurde) generell Deutschen jegliche politische Tätigkeit noch *forbidden* war und stand deshalb bereit, im Auftrag des französischen Geheimdienstes (bei einer Anzahl von erpressbaren ehemaligen NSDAP-Funktionären) die zu lizenzierenden Parteien zu unterwandern und zu steuern, was „demokratischer“ aussieht als die ebenfalls erteilten amtlichen Befehle des Militärbefehlshabers. Insofern stellte es einen geheimdienstlichen Fehlschlag dar, daß bei der liberalen Richtung diese Unterwanderung nicht gelang, sie vielmehr „umgedreht“ werden konnte, was natürlich im Interesse von Demokratie, Frankreich und Europa ihr Verbot „notwendig“ machte.

Andere pro-deutsche Parteien, wie die „in Bonn“ regierende CDU und die dort opponierende SPD wurden nicht zugelassen und existierten bis vor drei Monaten vor der Saarabstimmung, die die Bundesregierung gegenüber Frankreich durchsetzen konnte, nur als Gründungsverbände. Lediglich die als KPS zugelassene KPD durfte offen gegen die französische Annexionspolitik auftreten, was beim Abstimmungskampf Plakate erlaubte, die im Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland eine Förderung des Kommunismus erkannten.

Im Rahmen des saarländischen Lizenzierungssystems ist von dem in der Präambel als „frei gewählt“ bezeichneten Landtag am 15. Dezember 1947 eine Verfassung<sup>30</sup> verabschiedet worden, die von der besonderen Vorschrift der erwähnten Präambel, welche die „politische Unabhängigkeit des Saarlandes vom Deutschen Reich“ festgelegt hat, abgesehen, den vor Erlaß des Grundgesetzes verabschiedeten deutschen Landesverfassungen, gerade auch in dem hier interessierenden Bereich der Wehrhaftigkeit und den Ansätzen zur Ideologiestaatlichkeit identisch war, ja mit der in Artikel 1 verankerten Menschenwürde den Artikel 1 Abs. 1 des GG vorwegnahm: wie überhaupt die Saarländische Verfassung bemerkenswerter Weise von allen vor Erlaß des Grundgesetzes erstellten Landesverfassungen in Aufbau (Gliederung) und Inhalt dem Grundgesetz am nächsten gekommen ist! Natürlich wäre es „verfassungsfeindlich“, hier

<sup>27</sup> S. *Schmidt*, Saarpolitik, Bd. 1, S. 256 ff.

<sup>28</sup> S. etwas relativierend:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Mouvement\\_pour\\_le\\_Rattachement\\_de\\_la\\_Sarre\\_%C3%A0\\_la\\_France](https://de.wikipedia.org/wiki/Mouvement_pour_le_Rattachement_de_la_Sarre_%C3%A0_la_France)

<sup>29</sup> S. dazu *Eberhard Menzel*, Die deutsche Westgrenze nach dem Zweiten Weltkrieg, 2. Teil: Die Saar- Frage, in: *Europa-Archiv* 1951, S. 4259 ff., S. 4266; s. dazu auch *Schmidt*, a.a.O., S. 266 ff.

<sup>30</sup> Die entsprechenden Angaben zum Saarregime finden sich insbesondere bei *Robert Stöber*, Die saarländische Verfassung vom 15. Dezember 1947 und ihre Entstehung, Köln 1952.

einheitliche alliierte Vorgaben zu vermuten, vielmehr reflektiert diese Ähnlichkeit die Gemeinsamkeit der deutschen demokratischen Parteien, obwohl die im Saarland lizenzierten Spezialausfertigungen gar nicht als deutsche, sondern als saarländische angesehen werden sollten. Im Sinne der bundesdeutschen Verfassungsideologie spätestens seit den 1990er Jahre dürfte man an einer derartigen Verfassung nichts aussetzen, da sie den Standards der westlichen Werteordnung entsprach, fühlte sie sich doch den hehren und lobenswerten Werten verpflichtet, „nach Überwindung eines Systems, das die menschliche Persönlichkeit entwürdigte und versklavte - Freiheit, Menschlichkeit, Recht und Moral als Grundlagen des neuen Staates zu verankern, dessen Sendung es ist, Brücke zur Verständigung der Völker zu bilden und in Ehrfurcht vor Gott dem Frieden der Welt zu dienen“ (Präambel). Diese Werte gebieten dann zwingend die Unterdrückung der Deutschen durch Parteienlizenzierung und Parteiverbot.

Mit der unter diesen Bedingungen installierten Regierung von *Hoffmann* (CVP) konnte dann die französische Regierung auf zahlreichen Gebieten, wie insbesondere im Montanbereich und zum Zwecke einer kulturellen Penetration (Französisierung), was sich auf Justiz-, Presse-, Rundfunk und Kulturwesen bezog, sogenannte Konventionen abschließen, die dann die eigentliche Realverfassung bildeten. Deren mögliche Verfassungswidrigkeit konnte man unter Berufung auf völkerrechtsfreundliche Regelungen dieser Verfassung entgegentreten. Da sich diese Konventionen letztlich als eine Art Selbstkontrahierung darstellten, nämlich als Vertragsschluß der Besatzungsmacht mit einem von diesem selbst eingesetzten Regime, wozu Frankreich seine Kolonialerfahrungen einbringen konnte, zeigten diese bald ihren Unterdrückungs- und Ausbeutungscharakter. Die zumindest vorübergehende Einführung des 14. Juni zum saarländischen Nationalfeiertag, die Einführung einer blau-weiß-roten Saarlandflagge<sup>31</sup> und der französischen Währung als Zahlungsmittel sowie die Umbenennung von Ortschaften wie *Vaudrevange* für Wallerfangen<sup>32</sup> machen die französischen Annexionsabsichten mehr als deutlich und dies stand bei den Deutschen für den Unterdrückungscharakter dieses profranzösischen Regimes. Politische Unterdrückung zeigt sich im Zeitalter der modernen Demokratie aber vor allem an Parteiverboten, die deshalb nicht ausbleiben konnten.

### **Parteiverbot im Interesse des europäischen Wertekollektivismus**

Die Präambelbestimmung über die politische Unabhängigkeit vom Deutschen Reich, die die Saarländische Verfassung verblüffender Weise zur einzigen vorkonstitutionellen Landesverfassung machte, die den Begriff des „Deutschen Reiches“ gebrauchte, beziehungsweise gebrauchen durfte, ist dazu eingesetzt worden, die in den Artikeln 7, 8 und 10 enthaltene demokratische Wehrhaftigkeit gegen pro-deutsche Richtungen einzusetzen: Wer für die Rückgliederung des Saargebietes an (die Bundesrepublik) Deutschland eintrat, der griff „die verfassungsmäßige demokratische Grundlage“ an oder gefährdete sie und konnte sich gemäß Artikel 10 deshalb nicht auf „das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke berufen.“ Mit dieser Begründung, nämlich die Verbindung des Saarlandes zu Frankreich lösen und stattdessen eine Anlehnung an die Bundesrepublik Deutschland zu erstreben, wurde am 21. Mai 1951 die national-liberale *DPS* unter Beschlagnahme ihres Vermögens mit folgender Begründung<sup>33</sup> aufgelöst:

---

<sup>31</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Flagge\\_des\\_Saarlandes](https://de.wikipedia.org/wiki/Flagge_des_Saarlandes)

<sup>32</sup> S. <https://de.wikipedia.org/wiki/Wallerfangen#Nachkriegszeit>

<sup>33</sup> Der Verbotsausspruch ist wiedergegeben bei *Schmidt*, Saarpolitik, Bd. II, S. 290 f.

1. Nach den im Werbedruck der Demokratischen Zeitung an der Saar v. 6. Mai 1951 veröffentlichten Forderungen und Vorschlägen der DPS zur vorläufigen Regelung der Saarfrage ist vor Abschluß eines Friedensvertrages bzw. einer Friedensregelung beabsichtigt, die verfassungsmäßige staatsrechtliche Form von Regierung und Parlament grundsätzlich zu ändern und die politische Unabhängigkeit des Saarlandes, sowie den wirtschaftlichen Anschluß an Frankreich, wie sie in der Verfassung festgelegt sind, zu beseitigen. Diese Vorschläge widersprechen dem Grundgedanken der Verfassung und sich nach Artikel 103 der Verfassung als Verfassungsänderungen unzulässig.
2. Die DPS verstößt durch ihre Tätigkeit gegen die gesetzlichen Bestimmungen und gefährdet somit den verfassungsgemäßen Zustand des Saarlandes bzw. den Bestand des saarländischen Staates. Dadurch wird eine ruhige wirtschaftliche und soziale Entwicklung gestört, die deutsch-französische Verständigung erschwert und eine europäische Lösung der Saarfrage unmöglich gemacht. Durch diese verfassungswidrige Tätigkeit hat die DPS u.a. gegen die Präambel der Verfassung und die Artikel 7, 10, 63, 64, 67, 88, 103 und 129 verstoßen. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen die §§ 85 und 90 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Strafgesetzbuches vom 19.07.1950 (Abl. 50/872 ff.) vor.
3. Darüber hinaus hat die DPS in ihren Veröffentlichungen und Versammlungen laufend unwahre Behauptungen über die Landesregierung verbreitet, die darauf abzielen, das Vertrauen der Bevölkerung zu ihrer Regierung zu untergraben bzw. das Saarland, seine Verfassung und die auf Grund der Verfassung geschaffenen staatlichen Einrichtungen herabzuwürdigen und verächtlich zu machen.

Nummer 4 des Verbotsausspruchs enthält die Begründung für den Vermögenseinzug, nämlich zu verhindern, daß dieses zur Verfolgung verfassungswidriger Ziele eingesetzt werde und Nummer 5 verweist auf die „Klagemöglichkeit in Verwaltungsstreitverfahren“.

Diese Klage hat die DPS am 15.06.1951 zum Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis<sup>34</sup> erhoben. Die Klage war dann zweieinhalb Jahre anhängig und wurde dann wie zu erwarten war, negativ beschieden. An den zwischenzeitlich angesetzten Landtagswahlen von 1952<sup>35</sup> konnte deshalb die DPS nicht teilnehmen. Die bundesdeutsche CDU und SPD, denen die Zulassung verwehrt worden war, konnten ebenfalls nicht teilnehmen und gaben dann die Empfehlung ab, weiße Stimmzettel abzugeben. Dem sind dann die Wähler in Höhe von 24,5% gefolgt, was dann als ungültig bewertet wurde und somit auf eine absolute Mehrheit der christlich-sozialen CVP unter Ministerpräsident *Hoffmann* hinauslief.

Von der Begründung des Gerichts bei der Klageabweisung ist vielleicht bemerkenswert, wie es den Einwand der klagenden DPS hinsichtlich eines Ermessensfehlgebrauchs des Innenministers zurückwies, nämlich, daß die Kommunistische Partei nicht verboten worden wäre, obwohl sie doch ebenfalls den Anschluß des Saarlandes an Deutschland propagierte und dabei zudem aufgrund der Grundmaximen des Marxismus-Leninismus totalitär sei - es wurde also der sich aufgrund des Kalten Krieges abzeichnende Antitotalitarismus, die Erstreckung des Besatzungsantifaschismus auch gegen links<sup>36</sup> aufgegriffen:

---

<sup>34</sup> S. dazu ebenda, S. 347 ff.

<sup>35</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl\\_im\\_Saarland\\_1952](https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_im_Saarland_1952)

<sup>36</sup> S. zu dieser Problematik den 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-17>



„Die Auffassung der Klägerin, die Beklagte habe sein im § 7 VG gegebene Ermessen deshalb mißbraucht, weil nur sie, nicht aber die kommunistische Partei des Saarlandes verboten wurde, vermag der Senat nicht zu folgen. Bei einer so folgenschweren Ermessensausübung, wie es das Verbot einer politischen Partei bedeutet, muß dem Innenminister eingeräumt werden, daß er sich von politischen Erwägungen leiten läßt, die die besondere Gefährlichkeit einer Partei sowie ihren Einfluß auf die Beziehungen zwischen dem Saarland und seinen Nachbarländern berücksichtigen.“<sup>37</sup>

In der Tat war ja die totalitäre Kommunistische Partei für die Regierung *Hoffmann* und die französische Macht- und Europapolitik weniger gefährlich als die dem deutschen Liberalismus (Rechtsextremismus?) verpflichtete DPS (so wie dies heute aus der Sicht von „Demokraten“ im Vergleich SED und AfD darstellt). Diese Gefährlichkeit einer deutschen Rechtspartei für französische Interessen- und Europapolitik läßt sich der Vorgeschichte des Verbots mehr als deutlich entnehmen.

Dem Verbot der DPS war vorausgegangen, daß für den 6. Mai 1951 eine größere Kundgebung geplant war, für die u.a. der spätere Bundeskanzler *Kiesinger* (Ex-NSDAP, CDU) als Gastredner vorgesehen war, auf der entschieden gegen die politischen Verhältnisse des Saarlandes opponiert werden sollten. Selbstredend sind diese Kundgebung von der saarländischen Version der christlich-sozialen Christdemokratie verboten und gegen die geplanten Gastredner Einreiseverbote verhängt worden. Zur Vorgeschichte dieses gegen den deutschen Nationalliberalismus gerichteten Parteiverbots gehört auch ein vom französischen Geheimdienst bzw. dem saarländischen Innenministerium<sup>38</sup> gefälschtes Telegramm,<sup>39</sup> das angeblich vom *Remer*, dem (Mit-)Vorsitzenden der von der deutschen Bundesregierung zum Parteiverbot vorgesehenen SRP an den Europarat zugunsten der DPS abgeschickt worden sein soll und dann von der saarländischen Lügenpresse (diesen Begriff darf man wohl zu dieser unter Besatzungsherrschaft stehenden Presse verwenden) groß aufgemacht worden ist, um den (in späterer BRD-Terminologie) „rechtsextremistischen“ Charakter des deutschen Nationalliberalismus im Saarland zu belegen, wurden doch in diesem rechtsradikalen Telegramm Mitglieder der DPS als „unsere Freunde“ bezeichnet. Entscheidender als dieses vom französischen Geheimdienst / saarländischen Innenministerium gefälschte Telegramm war jedoch ein realer Brief,<sup>40</sup> nämlich der des französischen Außenministers *Robert Schuman*, des angehenden „großen Europäers“, an den saarländischen Ministerpräsidenten *Hoffmann*. Dieser Brief enthielt praktisch eine Aufforderung zum Verbot der DPS, wobei allerdings dieser undatierte (sic!) Brief erst nach dem Verbotsausspruch veröffentlicht wurde, wohl um zu verschleiern, daß das Verbot einer deutschen nationalliberalen Partei von Frankreich im Interesse des europäischen Wertekollektivismus, der auf einer Gleichsetzung von Frankreich und „Europa“ beruht, anbefohlen wurde. Außerdem sollte auf diese Weise der Satelliten-Status der saarländischen Demokratie verschleiert werden.

Die Regierung *Adenauer*, die ja selbst zu Parteiverboten entschlossen war, sah sich zur Kritik an diesem saarländischen Parteiverbot genötigt, richtete sich dieses im Interesse von Frankreich - und damit natürlich von Europa - erfolgte Verbot doch indirekt gegen seinen Koalitionspartner

<sup>37</sup> S. im einzelnen *Schmidt*, ebenda, S.356.

<sup>38</sup> Diese Frage wurde seinerzeit natürlich auch in der bundesdeutschen Presse behandelt; s. *Der Spiegel* Nr. 22/1952 über das Verfahren vor dem OVG Saarlouis mit der Überschrift „Fälschung. Sonderbare Art“: „Am Donnerstag dieser Woche werden die Richter des saarländischen Oberverwaltungsgerichts in Saarlouis eine Frage zu entscheiden haben, die seit 388 Tagen ungeklärt ist: Haben prominente Mitglieder der saarländischen Regierung ein Telegramm gefälscht, um eine ihnen nicht genehme Oppositionspartei verbieten zu können?“

<sup>39</sup> S. ebenda, S. 282 ff.: Das angebliche „Remer-Telegramm“.

<sup>40</sup> S. ebenda, S. 288 ff.: Der Brief Schumans an Hoffmann.

FDP und hing letztlich auch mit der Frage der Zulassung von CDU und SPD im Saarland als zwar demokratische, aber doch deutsche und nicht saarländische Parteien zusammen. Die dann erfolgte eher zahme Kritik der Bundesregierung - die wohl auch deshalb zahm sein mußte, weil sie selbst Parteien verbieten wollte - wies dann der Sprecher des französischen Außenministeriums als „bedauerlich, unbegründet und unzeitgemäß“ zurück, da die Partei DPS verboten worden sei, weil sie mit Hilfe unwahrer Erklärungen verfassungswidrige Propaganda betrieben habe, die nicht nur einer europäischen Lösung des Saarproblems, sondern auch der Pflege guter deutsch-französischer Beziehungen hinderlich gewesen seien. Der französische Botschafter *Grandval* erklärte am 17. 3. 1952 der angloamerikanischen Presse, daß Frankreich die Interessen Europas und der Welt gegen ein Wiedererstehen des Pangermanismus verteidige und deshalb jede Partei an der Saar, die für die Rückkehr des Saarlandes an Deutschland eintrete, verfassungswidrig und daher verboten sei. Nie ist deutlicher zum Ausdruck gebracht worden, daß das Verbot deutscher Parteien im Interesse des westlichen Wertekollektivismus<sup>41</sup> liegt.

Eine Parallele sollte sich noch in Artikel 4 des Österreichischen Staatsvertrages finden, womit sich Österreich im Interesse der Beendigung des Besatzungsregimes, das sich auch dort als Überverfassung über die freie Verfassung von 1920/1929, die anders als im späteren Bundesgebiet immerhin wieder in Kraft gesetzt werden konnte, gelegt und diese ebenfalls auf ein Selbstverwaltungsstatut degradiert hatte, verpflichten mußte, „innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung (zwischen Österreich und Deutschland) mittelbar und unmittelbar zu fördern, und wird den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisation, welche die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland verhindern“. In der Tat wäre auch eine CDU und SPD in Österreich nicht zugelassen worden (würde dies derzeit, d.h. im zwischenzeitlich „europäischen“ Österreich, anders sein?), so daß sie die Regierung *Adenauer* schwer tat, massiv für die Zulassung der CDU im Saargebiet einzutreten.

### **Parteiverbotsersatz im Interesse des europäischen Wertekollektivismus: Verbot der Gewerkschaft Bergbau**

Auch gegenüber der Erklärung des französischen Außenministers stellt sich die Frage, weshalb dann die Kommunistische Partei des Saarlandes nicht verboten wurde, obwohl sie doch ebenfalls, und zwar nachdrücklich, den Anschluß an ein demokratisches Deutschland propagierte. Dem standen, wie bereits ausgeführt, vor allem die Zwänge der französischen Innenpolitik entgegen, auch wenn bei konsequenter Handhabung der französischen Europapolitik ein derartiges Verbot auch gegen links zwingend erforderlich gewesen wäre. Dafür hätte auch gesprochen, daß die zugelassene saarländische Sozialdemokratie als weniger profranzösisch eingestellt eingestuft werden konnte als die sich als „Volkspartei“ verstehende zugelassene saarländische Version der christlich-sozialen Christdemokratie, zumal auch die die saarländische SPS im Zweifel protegierenden französischen Sozialisten Skrupeln hinsichtlich einer französischen Annexion des Saarlandes hatten.

---

<sup>41</sup> S. dazu den 15. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-15>

Kann man nicht zu einem an sich aus Unterdrückungsperspektive für erforderlich gehaltenes Parteiverbot greifen, gibt es Ersatzmöglichkeiten, wozu sich vor allem das Vereinsverbot<sup>42</sup> anbietet. Das bedeutendste dieser Verbote war das Verbot<sup>43</sup> der Gewerkschaft IV Bergbau am 5.2.1953. Wesentlicher Anlaß des Verbots waren prodeutsche Aussagen<sup>44</sup> des Gewerkschaftsvorsitzenden *Paul Kutsch*,<sup>45</sup> der die auf den „Konventionen“ beruhende französische Wirtschaftspolitik des „Protectorats Saar“ und die mögliche europäische Regelung der Saarfrage mit den Worten kommentiert hatte: „Wir lehnen es ab, wie ein Bienenvolk an einen fremden Staat verpachtet zu werden ... Bei der Lösung der Saarfrage ziehen wir Deutschland vor, weil die deutsche Sprache, Art und Kultur unser eigen sind.“<sup>46</sup> Den endgültigen Ausschlag für das Verbot gab dann eine „staatsfeindliche“ Rede, die *Kutsch* vor dem Berliner Kongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) im Oktober 1952 gehalten hatte, worin er forderte, daß „der Weg der Saar nach Europa über Deutschland“ gehen müsse. Wenn es „verfassungsfeindlich“ sein soll,<sup>47</sup> eine durchaus proeuropäische Einstellung mit Deutschland kompatibel zum Ausdruck zu bringen, dann steht dies für einen europäischen Wertekollektivismus, der für eine prodeutsche Auffassung keinen Raum mehr läßt und dementsprechend Grundrechte deutscher Staatsbürger ideologienpolitisch entwerten muß (um den Stil der „Argumentation“ des bundesdeutschen Inlandsgeheimdienstes hierbei zu paraphrasieren). Die Begründung für das Vereinsverbot / Verbot einer Gewerkschaft war deshalb kurios, weil dieser dabei auch vorgeworfen wurde, eine Tarnorganisation der „nicht registrierten“, aber doch zugelassenen KP-Saar zu sein, wobei diese „Begründung“ deshalb bemerkenswert ist, weil gerade *Kutsch* dafür gesorgt hatte, daß Kommunisten aus den Führungspositionen in der Gewerkschaft verdrängt worden waren. Trotz Zulassung des den Anschluß des Saargebiets an Deutschland propagierenden Kommunismus hat das Regime der saarländischen Demokratie dabei in der Verbotsbegründung hinsichtlich der sozialdemokratisch ausgerichteten Gewerkschaft zur Rechtfertigung ihres Vorgehens auf den Verbotsantrag der Bundesregierung gegen die KPD angespielt: Eine Freiheitsbeschränkung zwingt zur nächsten!

### **Ausbruch der Freiheit durch Beendigung des Parteiverbots**

Das als „Demokratie“ bezeichnete Saarregime fand sich durch den Ost- / West-Konflikt herausgefordert, der die westlichen Besatzungsmächte nötigte, nach deutschen Soldaten Ausschau zu halten. Deshalb konnten insbesondere die USA die französische Politik hinsichtlich des Saarlandes nicht weiter hinnehmen, was wiederum Frankreich zwang, mit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung hinsichtlich des Saarlandes zu finden, die auch für die Deutschen akzeptabel sein könnte. Die Lösung sollte dann die „Europäisierung“ des Saargebiets sein, die dann an die Stelle des als Annexionsvorbereitung eingerichteten Quasi-Kolonialregimes treten sollte. Dies führte zu dem Abkommen<sup>48</sup> zwischen der Bundesrepublik

---

<sup>42</sup> S. dazu den 3. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-3>

<sup>43</sup> Der Verbotsausspruch findet sich bei *Schmidt*, Saarpolitik Bd. II, S. 400; leider ist dabei die als „wirr“ eingestufte Begründung nicht abgedruckt, sondern nur zusammenfassend wiedergegeben.

<sup>44</sup> Zur prodeutschen Einstellung der Arbeitnehmerschaft im Saarland, s. den ein Jahr nach der Volksabstimmung von 1955 veröffentlichten gewerkschaftlichen Beitrag:

<http://library.fes.de/gmh/main/pdf-files/gmh/1956/1956-11-a-652.pdf>

<sup>45</sup> S. <https://artsandculture.google.com/asset/paul-kutsch-president-of-the-united-trade-union-and-chairman-of-the-industrieverband-bergbau-mining-industry-association-staatskanzlei-des-saarlandes-open-gallery/YwGX7XumC72Byg?hl=de>

<sup>46</sup> Zitiert bei *Schäfer*, a.a.O., S. 145 f.

<sup>47</sup> S. ebenda, S. 146.

<sup>48</sup> S. dazu:

Deutschland und der Französischen Republik über das Statut der Saar vom 23.10.1954. Dieses Saarstatut<sup>49</sup> sah bis zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland die Unterstellung des Saarlandes unter einen Kommissar der Westeuropäischen Union vor. Dieser sollte das Land nach außen vertreten. Die saarländische Regierung sollte jedoch weiter für die inneren Angelegenheiten zuständig und die wirtschaftliche Anbindung an Frankreich erhalten bleiben. Allerdings war auch eine engere wirtschaftliche Vernetzung mit der Bundesrepublik vorgesehen. Wie sehr das Statut zu einer Anerkennung des französischen Regimes im Saarland geführt hätte, kann man daraus entnehmen, daß Parteienbildung und Meinungsfreiheit (zunächst) frei gewesen wären, das Statut selbst jedoch nicht mehr hätte „in Frage gestellt“ werden dürfen (s. Nr. VI. Satz 2 des Statuts). Dies wiederum hätte dann wieder zum Parteiverbot führen müssen, wenn sich eine Partei dann gegen dieses Statut, einmal in Kraft gesetzt, ausgesprochen hätte.

In der bundesdeutschen Innenpolitik wurde Kanzler *Adenauer* wegen des Saarstatuts scharf angegriffen. Vor allem die SPD sah darin berechtigter Weise eine De-facto-Abtretung des Saarlands an Frankreich. Um dieser Kritik entgegenzutreten, wurde eine Volksabstimmung der Saarbevölkerung vorgesehen. Damit die Abstimmung als frei bezeichnet werden konnte, mußte Frankreich akzeptieren (s. Nr. VI. Satz 1 des Statuts), daß das Parteiverbot hinsichtlich des deutschen Nationalliberalismus aufgehoben und die bislang nicht zugelassenen Parteien CDU und SPD erlaubt werden mußten. „Den Saarländern erschien diese neue Situation wie ein plötzlicher **Ausbruch der Freiheit**. Nach zwanzig Jahren der Unterdrückung jeglicher freien Meinungsäußerung waren jetzt plötzlich auch regierungsfeindliche Parteien zugelassen, und jeder konnte offen äußern, was er dachte. Man durfte jetzt tatsächlich gegen die Regierung wettern, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Deutschlandfreundliche Zeitungen konnten nun gedruckt werden, und in den Straßen hingen auch die Plakate der pro-deutschen Parteien. Auf ihnen durften zum Beispiel die Ja-Sager, die die Fortsetzung der Autonomie befürworteten, ungestraft als „Separatisten“ bezeichnet werden.“<sup>50</sup>

Damit mußte auch die auf innenpolitische Parteiverbotsverfahren ausgerichtete Regierung *Adenauer* akzeptieren, daß sich Parteiverbote mit politischer Freiheit als unvereinbar darstellen. Diese Erkenntnis führte dann zum Ausbruch der Freiheit im Saargebiet, was nur zur Folge haben konnte, daß dieses Europäisierungsprogramm mit überwältigender Mehrheit von 67,7% bei einer Teilnahme in Höhe von 96,5% in der Volksabstimmung vom 23. Oktober 1955 zurückgewiesen<sup>51</sup> wurde. Dieses Ergebnis wurde als Wunsch der Bevölkerung des Saarlandes angesehen, sich der Bundesrepublik Deutschland anzuschließen. Aufgrund eines entsprechenden Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen Deutschland und Frankreich<sup>52</sup> ist dann mit Wirkung zum 1.1.1957 der Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland als Bundesland nach Artikel 23 a. F. des Grundgesetzes erfolgt.

---

[https://de.wikipedia.org/wiki/Abkommen\\_zwischen\\_den\\_Regierungen\\_der\\_Bundesrepublik\\_Deutschland\\_und\\_der\\_Franz%C3%B6sischen\\_Republik\\_%C3%BCber\\_das\\_Statut\\_der\\_Saar](https://de.wikipedia.org/wiki/Abkommen_zwischen_den_Regierungen_der_Bundesrepublik_Deutschland_und_der_Franz%C3%B6sischen_Republik_%C3%BCber_das_Statut_der_Saar)

<sup>49</sup> S. den Wortlaut des Abkommens: <http://www.verfassungen.de/de/saar/vertrag54.htm>

<sup>50</sup> S. dazu: <http://www.saar-nostalgie.de/Volksbefragung.htm>

<sup>51</sup> S. [https://en.wikipedia.org/wiki/Saar\\_Statute\\_referendum,\\_1955](https://en.wikipedia.org/wiki/Saar_Statute_referendum,_1955)

<sup>52</sup> S. <http://www.verfassungen.de/de/saar/vertrag56.htm>

## **(Partei-)Verbotsargumente gegen Deutsche im saarländischen Abstimmungskampf**

Bezüglich des hart geführten saarländischen Abstimmungskampfes, der mit Blick auf die seinerzeit verwandten Plakate<sup>53</sup> durchaus noch nachvollzogen werden kann, ist vorliegend vor allem von Interesse, daß die Parolen der „Europäer“, d.h. der Parteien und Unterstützer des saarländischen Regimes der christlich-sozialen Separatisten einer gegen die Deutschen des Saarlandes gerichteten „Demokrat“ letztlich dieselben sind, die auch in bundesdeutschen „Begründungen“ von Parteiverbotsanträgen „gegen rechts“ vorgebracht werden und sich in den Ergüssen von Verfassungsschutzberichten gegen den sogenannten „Rechtsextremismus“ finden, deren Kern im Vorwurf des „deutschen Nationalismus“ besteht. Es ist nämlich mittlerweile linkspolitische Ansicht der politischen „Mitte“, daß das „Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik ... die Verhinderung diffus nationalistischen Gedankengutes, das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt“,<sup>54</sup> gehöre.

Nun, dieser „Nationalismus“ ist dabei im saarländischen Abstimmungskampf den Quasi-Landesverbänden (und nach Anschluß des Saarlandes wirklichen Landesverbänden) der damals „in Bonn“ maßgeblichen Parteien CDU, FDP und SPD vorgeworfen worden, welche sich zum Abstimmungskampf in einen „Deutschen Heimatbund“ als Nein-Fraktion zusammengeschlossen haben. Den Befürwortern des deutschen Nationalstaates und damit der Rückkehr des Saargebietes zu dem zwischenzeitlich als Bundesrepublik verfaßten Deutschland wurde böser deutscher Nationalismus vorgeworfen, da in der bundesdeutschen Ideologienpolitik des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes bekanntlich nur britischer und vor allem französischer Nationalismus einen positiven Verfassungswert darstellt: In der Verfassungskommission des Saarlandes war in der Tat Übereinstimmung darüber bestanden, daß das Propagieren des Anschlusses an Frankreich nicht unter der Verbotsvorschrift des Artikels 10 fallen könne, da Anschluß an einen „demokratischen Staat“ wie Frankreich niemals anti-demokratisch sein könne. Dagegen scheint wohl, wie im Falle Österreichs, unterstellt worden zu sein, daß es mit der Demokratie in der Bundesrepublik, aufgrund ihrer demokratisch unzuverlässigen Bevölkerung, also gewissermaßen von Deutschen in Reinkultur (wie dies seinerzeit war) nicht so weit her sein könne, weil sonst nicht zu erklären ist, warum die Forderung nach einer Anlehnung an die Bundesrepublik Deutschland „die verfassungsmäßige demokratische Grundlage“ des Saarlandes gefährden konnte, was ja der Verbotgrund des französisch / separatistischen Saarregimes gegen den deutschen Nationalliberalismus war.

Letztlich ging es dabei um das Gleichsetzen westlicher Interessen mit „Demokratie“ als einem ideologischen Konzept, was zwischenzeitlich auch die bundesdeutsche VS-Ideologienpolitik trägt. Selbstverständlich wurden die „52 Millionen Toten des letzten Krieges“, die nicht mehr „da“ seien, gegen die (deutschen) „Nationalisten“, die „wieder da“ seien geltend gemacht, d.h. die sehr kontrafaktische Haßpropaganda der „Europäer“ ging dahin, daß der Anschluß an die Bundesrepublik Deutschland zu weiteren 52 Millionen Kriegstoten führen könnte! Die pro-deutschen Kräfte wurden als „Störenfriede“ der deutsch-französischen Verständigung und der „übergeordneten europäischen Notwendigkeiten“ angesehen (so der Europist *Schuman*), d.h. ihnen wurde - in die bundesdeutsche Verbotsprache übersetzt - Verletzung des Gedankens der Völkerverständigung vorgeworfen, was ja fast schon Vorbereitung eines Angriffskrieges bedeutet (vgl. Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 26 GG). Völkerverständigung läuft nämlich danach für Deutsche auf eine Unterordnung unter Europa und Akzeptanz französischer (Annexions-)Interessen hinaus. Für den britischen Starkorrespondenten und früheren Kriegspropagandisten *Sefton Delmer* machten die (deutschen) Nationalisten den schönen

---

<sup>53</sup> S. <http://www.saar-nostalgie.de/Plakate.htm>

<sup>54</sup> S. *Thilo Tetzlaff*, Die Geburt des Verfassungsschutzes aus dem Geist der Demokratie?, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 2002, S. 145 ff., S. 176.

europäischen Traum „unserer Diplomaten durch ein scharfes Nein eines deutschen Nationalismus zunichte.“ Ministerpräsidenten *Hoffmann* stellte dabei in Aussicht, daß sich die „Saar in Europa wieder mit Deutschland finden“ werde; denn wenn sich „Europa einige“, werde auch die deutsche Frage gelöst sein (wohl im Wege der Abschaffung Deutschlands).

Maßgebend für die Ablehnung des Europäisierungsexperiments war wohl auch die Aussicht, daß bei Zustimmung zum Statut dieses nicht mehr hätte „in Frage gestellt werden dürfen“. Damit hätte zwar die drei Wochen vor dem Abstimmungskampf zugunsten von CDU, SPD und DPS (FDP) - die Kommunistische Partei genoß ohnehin Narrenfreiheit, mit der es bundesdeutsch allerdings bald vorbei sein sollte - verwirklichte Vereinigungs- und Pressefreiheit nicht notwendigerweise wieder rückgängig gemacht werden und zum abermaligen Verbot der nun zugelassenen pro-deutschen Parteien führen müssen, aber es wäre notwendig geworden, entsprechende antideutsche Verbotsurrogate zu begründen, wie sie in Österreich aufgrund des Staatsvertrages mit dem „Wiederbetätigungsverbot“ begründet werden mußten oder wäre mit offener anti-deutscher Stoßrichtung auf das hinausgelaufen, was die wehrhafte Demokratie der Bundesrepublik mit etwas genereller Stoßrichtung aufbauen sollte. Da die eigentliche Macht bei einem von Europa einzusetzenden Kommissar hätte liegen sollen, hätte auch eine Rückkehr zum Saarregime nach dem Ersten Weltkrieg drohen können. Die „Europäisierung“ hätte dabei dasselbe wie ein Parteiverbot bewirken sollen: Die Zwangsidentität deutscher Demokratie mit der westlichen Wertegemeinschaft bei Ausschluß einer genuinen deutschen Außenpolitik.

Treibende Kraft der Abstimmungskampagne in dem dann möglichen Plebiszit, dem einzig maßgebenden, das den Deutschen nach 1945 erlaubt werden sollte, war der Vorsitzende der kurzfristig nach internationaler Einigung bezüglich der Durchführung des Plebiszits über die „Europäisierung“ wieder zugelassenen (nationalliberalen) DPS, *Heinrich Schneider*,<sup>55</sup> dem noch 1985 das frühere US-Lizenzblatt *Süddeutsche Zeitung* vorwerfen sollte, in seinem 1974 veröffentlichten Buch „erkennen zu lassen, daß er im Grunde noch immer ein rechthaberischer, für vieles blinder Deutsch-Nationaler war. Im Abstimmungskampf trug er wesentlich dazu bei, daß die Entscheidung über das Europa-Statut zu einem Votum für oder gegen Deutschland verfälscht und daß *Johannes Hoffmann* das Ziel einer Hetzkampagne wurde, die in der Parole 'Der Dicke muß weg' gipfelte.“<sup>56</sup>

In der Diktion eines verfassungsschutzaffinen ehemaligen Lizenzblattes „hetzen“ „Deutsch-Nationale“, also Nationalliberale nämlich, selbst wenn sie sich mit einer eigentlich harmlosen Parole, die in einer normalen Demokratie nicht nur legal sondern völlig legitim ist, gegen ein Regime wenden, „das man beim besten Willen nicht als demokratisch bezeichnen kann“,<sup>57</sup> aber aufgrund seiner pro-europäischen, mit „deutscher Schuld“ begründeten Werteeinstellung der damaligen saarländischen Verfassungspräambel einen Schutz vor „deutscher Hetze“ einer liberalen Partei doch zu verdienen scheint: Eine Werte-Absurdität, die nunmehr amtlich durchaus als bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ im „Kampf gegen Rechts“ durchgeht, ja selbst Parteiverbotsbegründungen trägt!

---

<sup>55</sup> S. dazu den linksideologischen Wikipedia-Eintrag:  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich\\_Schneider\\_\(Politiker,\\_1907\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_Schneider_(Politiker,_1907))

<sup>56</sup> S. *Süddeutsche Zeitung* vom 24. Oktober 1985, S. 10.

<sup>57</sup> S. *ebenda*.

## Sympathie der bundesdeutschen politischen Klasse für Europäisierer

Diese späte Kritik einer etablierten bundesdeutschen Zeitung an der Mehrheitsmeinung der Deutschen im Saarland, die zum Beitritt dieses Landes zur Bundesrepublik Deutschland und damit zur Geltungserstreckung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland führen sollte, weil sich diese Meinung rechtlich verbindlich in einem Plebiszit zum Ausdruck bringen konnte, zeigt an, daß die bundesdeutsche Ideologiekritik nunmehr eindeutig auf Seiten der profranzösischen Europäisierer steht. Neben vielen anderen kann dies an einem offiziellen Fernsehbericht zum Jahrestag der Volksabstimmung von 1955 im Jahr 2015 belegt werden, welcher in den Kulturprogrammen des sozialisierten Rundfunksystems mit dem Titel „Ein langer Weg nach Europa“ (und nicht etwa „nach Deutschland“, worum es der Mehrheit im Plebiszit ging) ausgestrahlt worden ist: „Am 23. Oktober 1955 wurden die Menschen, nachdem das Saarland nach dem Zweiten Weltkrieg von Deutschland abgetrennt war, über die Annahme des Saar-Statuts befragt“, heißt da im bundesdeutschen Soziolekt, der verschleierte, daß nicht „Menschen“ „befragt“ wurden, sondern wahlberechtigte Deutsche des Saarlandes abstimmen durften. Da wird in einer sentimentalisierten Europasülze bedauert, daß ein „Europatraum“ geplatzt sei und dies natürlich am bösen deutschen Nationalismus. Daß dies zur Geltungserstreckung des ansonsten religiös verehrten Grundgesetzes geführt hat, wird dabei völlig ignoriert, was andeutet, wie unwichtig dieses Verfassungswerk der bundesdeutschen politischen Elite wirklich ist, wenn dies zu Lasten übergeordneter „Werte“ ihrer Ideologiekritik gehen sollte. Wichtig ist dann das Grundgesetz nur, um Partei- und sonstige Vereinigungsverbote zu begründen. Ansonsten bleibt es ideologisch auf den Status einer internationalen Gemeindeordnung reduziert.

Dabei gilt es darauf hinzuweisen, daß auch seinerzeit schon die Deutschen gegen die politische Klasse in Bonn, nämlich gegen die Regierung *Adenauer*, Stellung beziehen mußten, wenn sie sich für Deutschland aussprechen wollten, hatte sich doch *Adenauer* entschieden für das Saar-Statut und damit für die Europäisierung eines deutschen Gebietes ausgesprochen - ohne etwa zu fordern, daß dann vielleicht Elsaß-Lothringen ähnlich europäisiert werden sollte, wenn Europäisierung schon so etwas schönes und gutes darstellt -, was Anlaß für die Saar-CDU war, sich mit der Saar-SPD und der nationalliberalen DPS zugunsten von Deutschland gegen Frankreich und *Adenauer* zusammenzutun.

Bezeichnend ist dabei auch die damalige für bundesdeutschen Liberalismus stehende Haltung von Bundespräsident *Theodor Heuss*, der einst als linksliberaler Reichstagsabgeordneter dem Ermächtigungsgesetz zugunsten der Regierung *Hitler* zugestimmt hatte, um sich dann im Parlamentarischen Rat über jenige „ganz Gescheiten“ lustig zu machen, welche sich gegenüber den Alliierten auf das Völkerrecht berufen<sup>58</sup> wollten. Zur Zeit des Saarstreits war es ihm, dem entschiedenen Gegner der „Nazi-FDP“ aus NRW (welche aber das wesentliche Spendenaufkommen für die Gesamtpartei requirierte), äußerst peinlich, in der FDP-Gratulationsgruppe zu seinem 70. Geburtstag einen Vertreter der gegen Frankreich für Deutschland eintretenden national-liberalen DPS,<sup>59</sup> nämlich *Richard Becker*,<sup>60</sup> den Mitstreiter des bekannteren *Heinrich Schneider*, zu sehen. Erst als der Saarstreit im Sinne des deutschen Nationalliberalismus entschieden war, hat *Heuss* den einst von ihm geächteten *Becker* mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet: Nichts ist erfolgreicher als der Erfolg, also spricht der (bundesdeutsche) Links-Liberale!

---

<sup>58</sup> S. *Burkhard Schöbener*, Die amerikanische Besatzungspolitik und das Völkerrecht, 1991, S. 411 ff.

<sup>59</sup> S. *Erich Mende*, a. a. O., S. 62 f.

<sup>60</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Richard\\_Becker\\_\(Politiker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Richard_Becker_(Politiker)) (Wikipedia, eben).

Allerdings ist der bundesdeutschen politischen Klasse der Erfolg des deutschen National-liberalismus unheimlich und es bringt sie ideologiepolitische in eine Defensive, wenn sie Jahrestage etwa zugunsten der Angliederung des Saarlandes an die Bundesrepublik Deutschland begehen muß (da feiert man dann lieber den Umweg nach „Europa“), ähnlich wie es ist, wenn sie den Aufstand der Deutschen gegen links in der sog. „DDR“ gegen die Diktatur der Partei Die Linke (damalige Bezeichnung: SED) begehen<sup>61</sup> müssen, weshalb dieser Quasi-Nationalfeiertag denn auch recht schnell abgeschafft wurde. Auch die Erinnerung an den rechtsextremen Widerstand gegen das *Hitlerregime*<sup>62</sup> bereitet erhebliche Ideologieschmerzen. Bundesdeutsche „Demokraten“ scheinen sich geschworen zu haben, nie mehr in eine derartige Situation geraten zu wollen, in der sie doch gezwungen sind, sich auf Seite Deutschland gegen Europa stellen zu müssen. Seit dem saarländischen „Ausrutscher“ scheint sich die politische Klasse der Bundesrepublik deshalb geschworen zu haben, keinen *Heinrich Schneider* mehr hochkommen zu lassen, obwohl unter seiner Führung die saarländischen Liberalen bei den ersten freien Landtagswahlen des Saarlandes vom 18.1.1955<sup>63</sup> mit 24,2% der Stimmen ein geradezu FPÖ-artiges Ergebnis erzielen konnten. Mit der linksgerichteten Domestizierung<sup>64</sup> dieser national-liberalen Partei innerhalb der Bundes-FDP ist es dann schnell in die 5%-Ebene abgegangen, wobei diese FDP bei den saarländischen Landtagswahlen von 2012<sup>65</sup> schon einmal nur einen Stimmenanteil von beachtlichen 1,2% erreicht hat und damit ähnlich verbotsbedürftig erscheinen könnte wie die mit ihr damals im Stimmenanteil gleichziehenden NPD. Immerhin: Wenn es um „europäische Werte“ geht ist der bundesdeutsche Liberalismus bereit, sich zur Disposition zu stellen<sup>66</sup> und vermeidet damit, daß sich das Ersatzverbotssystem in einer Weise gegen ihn richten könnte, wie dies in der saarländischen Demokratie gegen die nationalliberale DPS erfolgt ist und dann schließlich von Frankreich bei den „Österreichsanktionen“ gegen die nationalliberale, deutschfreundliche (wovon sich die FDP distanzieren muß) FPÖ als Verbotsersatz-instrument<sup>67</sup> wieder aufgegriffen werden sollte.

Vor allem auch bei der Christdemokratie hat sich ein entsprechender Schwank von der Vereinigung der bundesdeutschen CDU mit der separatistischen CVP,<sup>68</sup> was der CDU lange die strukturelle Vormacht im Bundesland Saarland sichern sollte, bis hin zur Rehabilitierung von Ministerpräsident *Hoffmann* geführt hat, was sich an einem an zentraler Stelle

---

<sup>61</sup> S. 17. Juni 1953: Das (deutsche) Volk gegen links - die „DDR“ als BRD-Zerrspiegel und ihre Einordnung in die politisch linke Tradition Deutschlands

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Das-Volk-gegen-links.pdf>

<sup>62</sup> S. 20. Juli 1944: Offizielle Schwierigkeiten mit dem Gedenken an den „rechtsextremen“ Widerstand gegen den Nationalsozialismus

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/20.-Juli-Schwierigkeiten.pdf>

<sup>63</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl\\_im\\_Saarland\\_1955](https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_im_Saarland_1955)

<sup>64</sup> S. zum Liberalismus die Ausführungen im Alternativen VS-Bericht: Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?

<https://links-enttarnt.de/verfassungsfeindlicher-liberalismus-nationalliberalismus-oder-liberalextremismus>

<sup>65</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl\\_im\\_Saarland\\_2012](https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_im_Saarland_2012)

<sup>66</sup> S. dazu: Alternative für Deutschland Braucht Deutschland eine €-kritische Partei? oder: Wird der parteipolitische Pluralismus abermals am „Kampf gegen rechts“ scheitern?

<https://links-enttarnt.de/alternative-fuer-deutschland>

<sup>67</sup> S. dazu den 6. Teil der Serie zur Europakritik: Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen“ – Was besagen die „Österreich“-Sanktionen der EU-XIV von 2000?

<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-6>

<sup>68</sup> Der Verfasser dieses Beitrages hat während seiner Tätigkeit an der Universität Saarbrücken (eine Gründung zum Zwecke der kulturellen französischen Penetration) mitbekommen, wie man sich innerhalb der CDU noch in den 1980er Jahren schwer tat, die Zeit, die CDU-Mitglieder bei der CVP verbracht hatten, zum Zwecke der Ausstellung von Ehrenurkunden wegen langjähriger Mitgliedschaft anzurechnen; ein junger CDU-Politiker, der dem Verfasser von diesem Streit berichtete, konnte sich angesichts der übergeordneten Europawerte darüber nur noch amüsieren.



eingerrichteten Johannes-Hoffmann-Platz in Saarbrücken<sup>69</sup> manifestiert, während eine entsprechende Ehrung für den nationalliberalen (rechtsextremen?) *Schneider*<sup>70</sup> noch aussteht. Überwiegend dürfte die heutige Christdemokratie nicht nur des Saarlandes auf Seiten der „Europäer“ stehen: Denn was zählt angesichts von „Europa“ schon die Souveränität der Bundesrepublik und die Zugehörigkeit deutscher Gebiete zur Bundesrepublik! Wer hier ein Problem erkennen sollte, der muß verboten werden, denkt die CDU und zumindest dazu braucht man noch das Grundgesetz, das man ansonsten nicht zu Lasten des revolutionären Frankreichs auf deutsche Gebiete ausdehnen darf.

## Gründe für bundesdeutsches Plebiszit- und Parteiverbot

Die wesentlichen Instrumente es vermeiden zu können, eine demokratisch legitimierte Politik des deutschen „Nationalismus“ mitvollziehen zu müssen, besteht zum einen im Plebiszitverbot und zum anderen in einer Parteiverbotskonzeption, die erlaubt, einen permanenten ideologiepolitischen Notstand gegen den (deutschen) Nationalismus auszurufen. Hinsichtlich des Plebiszit-Verbots für Deutsche hat der ehemaligen Generalsekretärs der SPD, *Peter Glotz*, die plausible Einschätzung getroffen, wonach für die politische Klasse der Bundesrepublik, also für seine Kollegen, die Überlegung maßgebend sei: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen die doch alle wieder Nazis.“<sup>71</sup> Als Beleg kann dann die Abstimmung im Saarland von 1955 angeführt werden, was die Vermutung bestätigt, daß auch sonstige europäextremistische Experimente, wie die Abschaffung des europäischen Währungspluralismus und die damit verbundene Staatsschuldensozialisierung zu Lasten des bundesdeutschen Steuerzahlers an Plebisziten gescheitert wären, die der deutsche „Nationalismus“ gewonnen hätte. Dabei ergibt sich bei einer propagandistischen Vereinfachung der postfaktisch, nämlich ideologiepolitisch - „werteorientiert“ - argumentierenden politischen Klasse noch die Peinlichkeit, daß für die Bundesrepublik Deutschland nur 67,7% der Saarländer votiert haben, während Jahre zuvor für das Deutsche Reich noch fast 91% votiert hatten - und dies zur Zeit der national-sozialistischen Diktatur! Wenn das keine Faschismusanfälligkeit der Deutschen belegt, die sich insbesondere in Volksabstimmungen zum Ausdruck bringt, dann stimmt ja die ganze Werteordnung nimmer mehr!

Die Frage des Plebiszits stellt sich in der Bundesrepublik Deutschland vor allem im Hinblick auf Artikel 146 GG (freie Entscheidung des deutschen Volks über seine Verfassung), was man als Volksabstimmung über das Grundgesetz<sup>72</sup> durchführen könnte. Hierbei ist die wesentliche Argumentation, daß man ein derartiges Plebiszit nicht benötigen würde, da die Zustimmung der Deutschen zum Grundgesetz durch die Wahl von Parteien, die dieses Grundgesetz tragen, unbestreitbar sei. Mit dieser Argumentationsfigur bewegt sich die politische Klasse auf einer ähnlichen Ebene wie seinerzeit die saarländischen Europäisierer, welche auf die Wahlbeteiligung der saarländischen Bevölkerung verwiesen, welche die Zustimmung zu dieser Demokratie bestätigen schien, so daß auch der große Europäisierer *Schuman* meinte, daß ein Plebiszit zum Saarstatut nicht notwendig wäre. Auch die Tatsache, daß aufgrund des Boykottaufrufs bei den Landtagswahlen vom 30.11.1952<sup>73</sup> „nur“ 22,6% ungültige Stimmen abgegeben worden wären, was bedeutet, daß es über 75% gültige Stimmen gegeben habe,

<sup>69</sup> S. <http://www.saar-nostalgie.de/Johol.htm#Erinnerung>

<sup>70</sup> S. [http://www.saarbruecken.de/rathaus/presse\\_und\\_online/artikeldetail/article-53286e9032521](http://www.saarbruecken.de/rathaus/presse_und_online/artikeldetail/article-53286e9032521)

<sup>71</sup> S. Interview mit *Focus* Nr. 11/1997, S. 106. [http://www.focus.de/politik/deutschland/sagen-sie-mal-peter-glotz---kennen-sie-den-begriff-globalisierungsekel\\_aid\\_162762.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/sagen-sie-mal-peter-glotz---kennen-sie-den-begriff-globalisierungsekel_aid_162762.html)

<sup>72</sup> S. dazu den 1. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes** [https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion\\_Teil-1.pdf](https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-1.pdf)

<sup>73</sup> S. [https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl\\_im\\_Saarland\\_1952](https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_im_Saarland_1952)

konnte im Sinne dieses „stillschweigenden Plebiszit“ für die Europäisierung vorgebracht werden. Dafür schien zu sprechen, daß es sich bei den zugelassenen saarländischen Parteien um konkurrierende Parteien und nicht um christdemokratische und liberale Blockparteien im Sinne des DDR-Regimes gehandelt hat, so daß es im Rahmen der außenpolitisch beschränkten Möglichkeiten für einen überzeugten saarländischen Christpartei-er schon einen Unterschied machte, ob dieser Rahmen „christlich“ oder sozialistisch-kommunistisch ausgefüllt werden würde.

Immerhin hat seinerzeit die bundesdeutsche politische Klasse diese saarländischen Wahlen als nicht frei eingestuft und konnte damit die Argumentation eines „stillschweigenden Plebiszits“ zugunsten der Demokratie zurückweisen, während die bundesdeutschen Wahlen trotz Teilnahmeverbote für verbotenen Parteien auch unter den Beschränkungen der wahlrechtlichen Aussperrklauseln und angesichts des Vorteils von staatlichen negativen Wahlempfehlungen in sog. Verfassungsschutzberichten als frei zu gelten haben und man deshalb das Argument des „stillschweigenden Plebiszit“ vorbringen kann, um ein wirkliches nicht zuzulassen: Jedoch: Wenn danach das Ergebnis eines wirklichen Plebiszit ohnehin klar erscheint, warum hat „man“ dann Angst vor diesem?

Die Nichtzulassung eines „plebiszitären Ventils“ (so wird dies gelegentlich von Politologen ins Spiel gebracht) in der Bundesrepublik, nicht zuletzt aufgrund der - zumindest nach derzeitiger Wertauffassung - schlechten Erfahrungen im Saarland kann dann natürlich die Befürchtung nicht beseitigen, daß sich dann der „deutsche Nationalismus“ in normalen Parlamentswahlen zum Ausdruck bringt. Das Wahlrecht erlaubt zwar bestimmte Manipulationen, wie dies in den als verfassungswidrig anzusehenden Sperrklauseln<sup>74</sup> ersichtlich ist, aber letztlich müßten freie Wahlen doch abgeschafft werden, um einen Wahlerfolg des deutschen Nationalismus von vornherein auszuschließen.

Soweit wie dies schließlich in der von der Partei Die Linken (damals: SED) und von christ- und liberaldemokratischen Blockparteien beherrschten Spezialdemokratie „Deutsche Demokratische Republik“<sup>75</sup> verwirklicht worden ist, will die proeuropäische Werteordnung dann doch nicht gehen und kommt dann zum Parteiverbot als „Kompromißlösung“ zwischen einer freien Demokratie und der eigentlich gebotenen Notwendigkeit, zur Unterdrückung des deutschen Nationalismus neben dem Plebiszitverbot auch das freie Wahlrecht gänzlich auf Spiel setzen zu müssen, wie dies mit Hilfe des „antifaschistischen Schutzwalls“ in der „DDR“ vollzogen werden konnte.

## **Parteiverbot als Instrument zur Deutschenunterdrückung**

Mit dem Parteiverbot als Lösung der „Mitte“ zur Vermeidung des Demokratiedilemmas, das freie Wahlen zu unerwünschten, nämlich nationalistischen Ergebnissen führen könnten, nimmt die bundesdeutsche politische Klasse ein Instrument in Anspruch, das im Nachkriegsdeutschland in der Tat nach (weitgehender) Abschaffung des besatzungsrechtlichen Lizenzierungssystems erstmals mit dem Verbot der national-liberalen DPS im

---

<sup>74</sup> S. dazu die Ausführungen des Verfassers zu Wahlrechtskritik: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern** <https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-1-teil>  
<https://links-enttarnt.de/wahlrechtskritik-2-teil>

<sup>75</sup> S. dazu den 9. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die DDR-Verfassung von 1949 – Warnung vor einer linken Fortentwicklung des Grundgesetzes**  
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/VfgDisk9-DDR49.pdf>

Saarland zur Anwendung gekommen ist, noch bevor die allerdings bereits von der Regierung *Adenauer* in die Wege geleiteten Parteiverbote des Bundesverfassungsgerichts ergehen sollten.

Von den Deutschen wurde dieses saarländische Parteiverbot „gegen rechts“, das von einem Vereinigungsverbot, nämlich hinsichtlich der Gewerkschaft IV Bergbau, als Parteiverbotsersatz „gegen links“ begleitet war, seinerzeit als Unterdrückung der Deutschen, zumindest als Unterdrückung einer freiheitlichen Ordnung der Deutschen eingestuft. Die Tatsache der Unterdrückung der Deutschen durch Parteiverbot und Parteiverbotsersatz konnte nicht durch eine Inflationierung von Grundrechten in der Saarländischen Verfassung kompensiert werden, die auch so erhebende Werte wie Menschenwürde verankert hat. Diese „Werte“ waren durch die Überverfassung, nämlich die unter „Europa“ laufende internationale Einbindung der Deutschen in das französische Imperialregime erheblich relativiert. Bemerkenswert ist, daß die Vertreter der saarländischen Werteordnung die bundesdeutsche Kritik etwa an der Verfassung des Saarlandes und deren Entstehung, wonach unter den Bedingungen einer Besatzungsherrschaft keine freie Entscheidung des Volkes und damit keine Selbstbestimmung des Volkes möglich wäre, damit erwidert hatte, daß dies doch in der Bundesrepublik nicht viel anders wäre. Dagegen wurde repliziert, daß sich der Parlamentarische Rat, anders als der Saarländische Landtag, nicht angemaßt hätte, die Verfassung eines souveränen Staates zu beschließen,<sup>76</sup> sondern dies spätere Aufgabe des deutschen Volkes nach Artikel 146 GG sein würde: Ein Argument, daß „man“ ziemlich schnell vergessen hat und seit den 1990er Jahren, also seit der deutschen Wiedervereinigung, wo ebenfalls dem damals von der Partei Die Republikaner<sup>77</sup> vertretenden deutschen Nationalismus zum Erfolg verholfen werden mußte, in der freiheitlichen Bundesrepublik durch Inlandsgeheimdienste unter dem Stichwort „Bestreiten der Legitimation der Bundesrepublik“ als „verfassungsfeindlich“ eingestuft wird.

Festzuhalten bleibt bei der Saarfrage, daß die Werteordnung nicht als „frei“ angesehen werden kann, wenn die mit dem Prinzip der demokratischen Volkssouveränität zusammenhängende nationale Frage unterdrückt<sup>78</sup> wird. Dabei wird auch die Bedeutung der Überverfassung deutlich, die sich im Falle des Saarlandes vom Bundesgebiet, wo zumindest trotz der Souveränitätserklärung im 2+4-Vertrag die Atlantikcharter als Überverfassung weiterhin gelten soll und dabei eine an sich verfassungswidrige Verfassungsnorm (§ 130 (3) StGB) nach der bemerkenswerten Wunsiedel-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsmäßig<sup>79</sup> macht, nur durch Worte in der Präambel unterschied und bei sonstiger Wertegemeinschaft zu einem System geführt hat, das wie folgt beschrieben worden ist: „Presse und Rundfunk waren gelenkt, die Opposition wurde mit Mitteln der Polizei und Überwachungsstaates schikaniert, die pro-deutschen Parteien schlicht verboten oder gar nicht zugelassen.“<sup>80</sup>

Aufgrund dieser Umstände war es richtig, wenn die bundesdeutschen Parteien den freien Charakter der saarländischen Werteordnung bestritten, da es eben ohne vollen Pluralismus

---

<sup>76</sup> S. *Stöber*, a.a.O., S. V ff.

<sup>77</sup> S. zu deren Verbot durch die Wende-DDR den 24. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ - Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den bundesdeutschen Verbotsanträgen gegen die NPD**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-24.pdf>

<sup>78</sup> S. dazu auch das Kapitel des Alternativen Verfassungsschutzberichtes: **Gegen die Selbstbestimmung des Volkes und gegen die Volkssouveränität gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Gegen-das-Selbstbestimmung-des-Volkes.pdf>

<sup>79</sup> S. dazu den 5. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands** <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-5>

<sup>80</sup> S. *Süddeutsche Zeitung* vom 24. Oktober 1995, S. 10 über den 30. Jahrestag der Saarabstimmung.

keine eigentlich freien Wahlen gibt, eine Bewertung, die selbst dann zutrifft, wenn von den zusätzlichen Optionen, die der volle Pluralismus gewährt, nicht oder kaum Gebrauch gemacht wird. Im Falle des Saarlandes haben die bundesdeutschen Parteien dies begriffen, da sich die demokratische „Wehrhaftigkeit“ dort einmal gegen sie selbst gerichtet hat. Vielleicht ist aber der Unterschied zu „Trizonesien“ - wo CDU, SPD und FDP lizenziert waren, nur eben andere nicht - gegenüber dem Saarland nur ein gradueller gewesen. Es fällt zumindest auf, daß die Kritik an der saarländischen „Demokratie“ von den bundesdeutschen Parteien erst erhoben worden ist, als der Lizenzierungszwang im Bundesgebiet aufgehoben war, während er im Saarland mit einem trotz verfassungsrechtlicher Parteienfreiheit mit einer inhaltlichen Prüfung verknüpften Registrierungssystem fortgesetzt wurde und dadurch der vorher nicht feststellbare Unterschied der politischen Situation deutlich geworden ist. § 3 Abs. 2 des saarländischen Parteiengesetzes von 1952 hatte bestimmt, daß die Regierung die notwendige Registrierung ablehnen könne, wenn gewichtige Gründe die Annahme rechtfertigen, daß die zu gründende Partei die in der saarländischen Verfassung festgelegte staatliche oder demokratische Ordnung ablehnt oder zu beseitigen trachtet. Nach § 4 Abs. 1, der offensichtlich eine Rezeption von Art. 21 Abs. 2 des zwischenzeitlich erlassenen Grundgesetzes darstellt, da dessen Vokabular so nicht in der Saarländischen Verfassung von 1946 enthalten war, werden Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Mitglieder darauf ausgehen, die Verfassung zu mißachten oder in Mißachtung zu bringen, die freiheitliche demokratische Grundordnung (sic!) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den verfassungsmäßigen Bestand des Saarlandes zu gefährden, verfassungswidrig. Dies konnte wiederum gemäß § 5 zu einer Auflösungsklage führen (während die DPS noch polizeilich mit Verweis auf die Verwaltungsjustiz verboten wurde). Es handelt sich demnach bei diesem Registrierungssystem um ein Zwischenstück zwischen dem präventiven Lizenzierungssystem der Besatzungszeit und dem repressiven Parteiverbot der freiheitlichen Bundesrepublik. Die westdeutschen Landtage waren jedoch vor 1949 unter dem präventiven System gewählt worden, das einschneidender war, als das ab 1952 von den bundesdeutschen Parteien aus der Warte des repressiven Verbotssystems nach Art. 21 Abs. 2 GG in bezug auf das Saarland kritisiert präventiv-repressive Mischsystem, wobei diese westdeutschen Landtage Delegierte in den Parlamentarischen Rat entsandt hatten, was die Entstehungsvoraussetzungen des Grundgesetzes einer angemessenen Bewertung zuzuführen erlaubt.

Die Diskrepanz zwischen Wahlausgang von 1952 einerseits, wo man mit den Franzosen unterstellen konnte, daß 75% der Saarländer durch die Wahl pro-französischer Parteien bei „nur“ 25% ungültiger Stimmabgabe der europäischen Werteordnung zugestimmt hätten und dem Abstimmungsergebnis von 1955 andererseits, das aufzeigte, daß nur 32,3% mit der abgewählten saarländischen Werteordnung einverstanden waren, macht deutlich, wie verfehlt es ist, von „freien“ Wahlausgängen, in denen (potentielle) Systemopposition nicht zugelassen, verboten oder dem Verbotsurrogat unterworfen ist, auf die „Legitimität“ der politischen Ordnung zu schließen.

Bemerkenswert und von genereller Bedeutung ist die Konstellation, daß sich die Saarländer, wenn sie für Deutschland, d.h. für die Demokratie der Bundesrepublik eintreten wollten, sich gegen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entscheiden mußten, die auf Regierungsebene der „Europäisierung“ zugestimmt hatte. Dabei mußten sich die Saarländer von den Anhängern der saarländischen Werteordnung, die sich auf die Bundesregierung, wenngleich nicht (voll) auf die sie tragenden Parteien berufen konnten, als „Nationalisten“ und als „Nazis“ beschimpfen lassen, welche sich den friedlichen „Europäern“ in den Weg stellen würden.

Die Deutschen haben es deshalb als sehr befreiend empfunden, daß dann drei Monate vor dem Plebiszit es im Saarland keine Parteienzulassung, d.h. keine präventiven, konkret gegen CDU und SPD gerichtete Parteiverbote mehr gab und das repressive Parteiverbot gegen den deutschen Nationalismus, also letztlich gegen die FDP, und damit gegen den deutschen Nationalismus, aufgehoben werden mußte. Das Ergebnis dieses parteiverbotfreien politischen Prozesses war dann eine eindeutige Zurückweisung des Europäisierungs-experiments, was nachträglich dessen gegen Deutsche gerichteten Unterdrückungscharakter nicht zuletzt durch das Parteiverbot deutlich macht.

### **Rettung der Europa-Ideologie durch den deutschen Nationalismus**

Dabei sollten die Europäisierer dem deutschen Nationalismus, der in einem freien Plebiszit den Sieg davongetragen hat, dankbar sein. Hätten nämlich die Europäisierer obsiegt und wäre dann das besondere Saarstatut etabliert worden, das nicht mehr hätte „in Frage gestellt“ werden dürfen, dann wäre es wohl unvermeidlich geworden, daß „Europa“ mit Parteiverbot verbunden würde: Und zwar von „gemäßigten“ Parteien. Zeitungsbeschlagnahme, Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachung, Ausweisung und erzwungenes Französisieren würden dann für die „Werte“ von „Europa“ stehen. Mit dem Sieg des deutschen Nationalismus konnten sich dann die Europawerte anders entwickeln und man denkt daher nicht unbedingt mehr an „Parteiverbot“, wenn man an „Europa“ denkt, vielmehr müssen bundesdeutsche Europäer nunmehr sogar befürchten, daß ein bundesdeutsches Parteiverbot an der Europäischen Menschenrechtskonvention scheitern könnte! Auch diese Aussicht stellt einen späten Erfolg des deutschen Nationalismus dar, von dem Europa insgesamt bleibend profitiert. Aber vielleicht wünschen sich deutsche Europäer im Nachhinein den Erfolg des Europastatuts, weil damit Deutsche unterdrückt worden wären?

### **Teiltrücknahme der im Saarland gewonnenen Freiheit durch das Bundesverfassungsgericht und die Folgen für DDR-Verfassung und BRD-Verfassungswirklichkeit**

Wegen der zunehmenden Identifizierung der bundesdeutschen politischen Klasse mit „Europa“ und damit ihrer Positionierung gegen den „deutschen Nationalismus“, was mit einer zunehmend negativeren Beurteilung des prodeutschen Ergebnisses des saarländischen Plebiszit von 1955 einherzugehen pflegt, wo man das Scheitern des europäischen Traumlandes beweint, stellt sich die Frage, ob bei der bundesdeutschen politische Klasse überhaupt noch ein Gespür für das Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung vorhanden ist. „Europa“ und ähnliche „Werte“, die es gegen Deutsche durchzusetzen gilt, sind im Zweifel erkennbar wichtiger als Freiheit und Demokratie.

Der Auftakt für diese gegen den Parteienpluralismus gerichtete Parteiverbotsmentalität kann an einer auf das Saarland bezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgemacht werden: Als im Wege des prodeutschen Plebiszit, dem einzigen maßgebenden, das den Deutschen der Nachkriegszeit erlaubt worden ist, der Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland erzwungen werden konnte, war in dieser Bundesrepublik das auf Artikel 21 (2) GG, einer angeblichen Parteiverbotsvorschrift gestützte Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) durch das Bundesverfassungsgericht ergangen. Damit stellte sich die Frage, ob damit auch die Kommunistische Partei des Saarlandes verboten war, die neben CDU, SPD und DPS (FDP) zu den Gegnern des Saarstatuts und damit zu den Befürwortern der Anschluß des Saarlandes an Deutschland zählte. Das

Bundesverfassungsgericht<sup>81</sup> hat diese Problematik der Kommunistischen Partei des Saarlandes als Frage des bloßen verfassungsgerichtlichen Vollstreckungsrechts seiner KPD-Verbotsentscheidung angesehen. Das KPD-Verbot wurde damit ohne ein weiteres Verfahren und ohne weitere Begründung auf die als saarländischer Landesverband der verbotenen KPD angesehene Partei erstreckt. Damit konnte in diesem Fall das Bundesverfassungsgericht durchsetzen, was in West-Berlin nicht möglich war, nämlich die Erstreckung seines Verbotsurteils gegen die SEW als eigentliche verbotene Nachfolgeorganisation der verbotenen KPD. Dem stand die Alliierte Kommandantura als souveräne Macht entgegen, die die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts in West-Berlin nicht zugelassen hatte, was wiederum dann „gegen rechts“ ein (Quasi-)Verbot<sup>82</sup> ohne eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erlauben sollte.

Mangels weiterer Begründung kann nur spekuliert werden, was das Bundesverfassungsgericht zu diesem mehr beiläufig als Vollstreckungsmaßnahme ausgesprochenen Verbot der Kommunistischen Partei des Saarlandes motiviert hat. Zumindest ist dieser Partei ihr Eintreten für Deutschland nicht zugutegehalten worden, so wie 1935 nicht den demokratischen Parteien im Saarland, die nach Vollzug des Anschlusses dem NS-Einparteienregime entsprechend aufgelöst wurden. Vielmehr kann vermutet werden, daß wohl gerade die seinerzeit vom deutschen Kommunismus eingenommene nationalistische Haltung (die diese Partei selbst allerdings nicht als solche ansehen wollte) besonderes Verbotsmotiv darstellt. So wie schließlich die bundesdeutschen nichtkommunistischen Demokraten nicht mehr in eine Position manövriert werden wollten, wo ihnen „deutscher Nationalismus“ entgegengehalten werden könnte, so wollten auch die kommunistischen (Volks-)Demokraten nicht mehr in diese Position manövriert werden.

Dieser Positionswechsel zugunsten von Internationalismus und Deutschfeindlichkeit sollte seinen Niederschlag in der Verfassungsänderung der DDR von 1974 (*Honecker-Verfassung*) gegenüber der (*Ulbricht-*) Verfassung von 1968 finden: Aus der Festlegung, wonach „die Deutsche Demokratische Republik ... ein sozialistischer Staat deutscher Nation“ sei, machte der aus dem Saarland stammende *Honecker*, welcher schon im Abstimmungskampf von 1935 aktiv war (seinerzeit gegen den Anschluß an Deutschland): „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.“ Aus Artikel 3, wonach das „Bündnis des Volkes“ seinen „organisatorischen Ausdruck“ „in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland“ fände, wurde: „Das Bündnis aller Kräfte des Volkes findet in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik seinen organisierten Ausdruck“. Es erscheint bezeichnend, daß die eigentlich auf „ewig“ verbotene KPD als DKP bezeichnender Weise - wenngleich unter dem Vorbehalt des sicher entwickelnden Parteiverbotsersatzsystems („Radikalenerlaß“) - wieder zugelassen werden konnte als der deutsche Kommunismus unter Anpassung an die alliierte Überverfassung, wie sie sich im Übergang von der *Ulbricht-* zur *Honecker-Verfassung* widerspiegelt, bei Aufgabe des gesamtdeutschen Anspruchs die offene Teilungsoption (Zwei-Staaten-Theorie mit West-Berlin als Sonderstatus) verfolgt hat. Der Kommunismus fand damit wegen seines Antinationalismus bundesdeutsche Anerkennung! Diese Verfassungsänderung in der von der Partei Die Linke (damalige Bezeichnung: SED) diktatorisch regierten „DDR“ ist dementsprechend eine Spiegelung der zeitgenössischen bundesdeutschen Bestrebungen, aus Deutschen EG-„Marktbürger“ zu machen, was dann weitere Europa-Werte erzeugen sollte, die schließlich zum €payer führten. So wie sich

---

<sup>81</sup> S. BVerfGE 6, 300 ff.

<sup>82</sup> S. dazu den 25. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-25>

„Arbeiter und Bauern“ der „DDR“ nicht mehr als Deutsche verstehen sollten, so auch nicht der europäische „Marktbürger“ in der BRD. Das Politische, insbesondere ein politisches Außenverhältnis, also Außenpolitik im eigentlichen Sinne, verflüchtigt sich dann und maßgebliche Herrschaftsinstrumente, wie ein Parteiverbot zur Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung sollen dann nicht mehr als solche wahrgenommen werden.

## **Freiheit in Deutschland durch Überwindung des Parteiverbotsinternationalismus**

Festgehalten werden kann zumindest, daß die Erstreckung des KPD-Verbots des Bundesverfassungsgerichts auf das Saarland die seit der Aufhebung des Parteiverbots im Vorfeld der Volksabstimmung im Saarland gewonnene Freiheit erheblich vermindert hat. Diese Relativierung der politischen Freiheit durch die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption mit ihrer Kreation eines permanent wirkenden Parteiverbotsersatzsystems wirkt bezogen auf die gesamte Bundesrepublik immer noch fort und hat zuletzt zu zwei förmlichen Verbotsanträgen gegen die NPD geführt, die in einer Weise ideologisch bekämpft wird als ginge es noch immer um die Volksabstimmung in Saarland, wo man den Deutschen, die solche bleiben wollten, ebenfalls (wenngleich ohne diese noch nicht als solche erfundene Vorwurfskategorie) „Wesensverwandtschaft“<sup>83</sup> vorgeworfen hat, nur daß diese Position von Parteivertretern übernommen wurde,<sup>84</sup> deren Parteien im saarländischen Abstimmungskampf derartiges selbst vorgeworfen worden war. Nachdem das Verfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 17.01.2017 gerade noch einen Ausweg gefunden hat, dem Verbotsantrag förmlich nicht folgen zu müssen,<sup>85</sup> so hat es gleichzeitig durch seine dem Entscheidungsausspruch (kein Verbot, Ablehnung des Verbotsantrags) widersprechende Begründung das Parteiverbotsersatzregime gestärkt. Dieses wirkt nunmehr als permanenter ideologie-politischer Notstand gegen die Oppositionspartei AfD und entwertet hierbei das Mehrparteienprinzip und den politischen Pluralismus.<sup>86</sup> Wäre es nicht an der Zeit, in der gesamten Bundesrepublik wie seinerzeit im Saarland vor der Volksabstimmung vor ca. 65 Jahren den Ausbruch der Freiheit zu verkünden, bei der es keine Zulassung von Parteien und kein Parteiverbot gibt? Natürlich müßten dann auch die Politik der Parteiverbotsersatzinstrumente wie das Vereinsverbot, welches seinerzeit im Saarland die Gewerkschaft IV Bergbau getroffen hat, und vor allem der permanente ideologie-politische Notstand aufgehoben werden.

Deutlich geworden sein sollte bei Betrachtung der Parteiverbotssituation des Saarlandes unter französisch-europäischer Herrschaft auch die Einsicht, daß das gegen Deutsche gerichtete Parteiverbot - und was daraus abgeleitet wird - eine starke, wenn nicht gar entscheidende internationale Komponente aufweist. Diesen Verbotsinternationalismus gilt es zugunsten der Freiheit in Deutschland durch Rückgewinnung der vollen außenpolitischen Souveränität zu überwinden.

---

<sup>83</sup> S. dazu den 12. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotgrund** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-12>

<sup>84</sup> Auf diesen Mechanismus wird im 31. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat ausführlich eingegangen: **Innerstaatliche Feinderklärung gegen rechts: Kriegsniederlagenmentalität, Werte-terreur und innerstaatliche intelligence** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-31>

<sup>85</sup> S. dazu den 27. Teil der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-27>

<sup>86</sup> S. dazu den 25. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-25>